

Satzung

des Dorfgemeinschaftsvereins Klosterbauerschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Dorfgemeinschaftsverein Klosterbauerschaft e.V." Er hat seinen Sitz in Kirchlengern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter folgender Nummer eingetragen: VR 1270

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, die Gemeinschaft im Ortsteil Klosterbauerschaft und die Attraktivität dieses Ortsteils zu fördern. Dies soll insbesondere geschehen durch

- a) die Organisation von kulturellen Veranstaltungen,
- b) die Durchführung von Dorfgemeinschaftsveranstaltungen, und
- c) die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Einrichtungen.

Der Verein arbeitet generationsübergreifend und fördert insbesondere die Arbeit mit Jugendlichen, Senioren und Behinderten.

§ 3 Gemeinnützige Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Vereinsmitgliedern dürfen lediglich Spesen und Auslagen in üblicher Höhe erstattet werden. Auslagen können auch pauschal erstattet werden. Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie ihre örtlichen Organisationseinheiten
- c) sonstige kooperative Zusammenschlüsse

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein rechtswirksam.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden und ihm bis zum Ablauf des 30.11. des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein.

Der Ausschluss aus dem Verein kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Der Ausschluss ist zulässig bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten, sowie bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt mit Einschreibebrief oder durch Übergabe gegen Empfangsbekanntnis.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit herrührenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar.

Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können dort Anträge stellen, sowie durch Anträge und Vorschläge die Vereinsarbeit fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein durch ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Vereinsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen.

Anspruch auf Leistungen des Vereins haben nur die Mitglieder, die ihre Beiträge termingerecht gezahlt haben. Ebenso steht nur diesen Mitgliedern das Recht zu, an Tagungen und Besprechungen der Organe des Vereins sowie an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Förderung der Dorfgemeinschaft Klosterbauerschaft verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sie sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 7 Finanzierung und Mittelverwendung des Vereins

Der Verein wird durch Beiträge und sonstige Zuwendungen finanziert. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Form einer Beitragsordnung beschlossen. Die erste Beitragsordnung des Vereins wird in der Gründungsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen. Über Änderungen oder die Aufhebung und vollständige Neufassung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins in allen Angelegenheiten. Ihm obliegt die Durchführung aller der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienenden Maßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist. Dieser Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der Stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Als gesetzliche Vertreter des Vereins müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam handeln.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bis zu 5 Beisitzer an.

Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen und kann einen Schriftführer sowie einen oder mehrere Stellvertretende Schriftführer bestellen.

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers in ihrem Amt. Während der Amtszeit kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Amtes enthoben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die möglichst im ersten Quartal durchgeführt werden soll. Weitere Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, soweit die Geschäftslage es erfordert, oder wenn dies von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist generell zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie sich dieser im Einzelfall annimmt und nicht die Zuständigkeit des Vorstands gegeben ist.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für:

- a) die Wahl, die Entlastung sowie die Abberufung des Vorstandes,
- b) die Wahl von Kassenprüfern,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Beitragsfestsetzung,
- e) die Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen,
- f) die Entscheidung über Widersprüche gegen Vorstandsbeschlüsse,
- g) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- h) die Entgegennahme der Rechnungslegung für das vergangene Jahr und des Etatentwurfs für das kommende Jahr,
- i) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- j) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck des Vereins oder die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Wegfall der bisherigen Zwecke betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 11 Verfahrensvorschriften

Die Einladungen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin an sämtliche Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder abgesandt worden sein.

Die Sitzungen des Vereinsvorstandes und die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Sind sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verhindert, übernimmt das lebensälteste Mitglied die Sitzungs- bzw. Versammlungsleitung.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder dem zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sollen mindestens den wesentlichen Sitzungs- bzw. Versammlungsverlauf und den Wortlaut nebst Abstimmungsergebnissen der gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen enthalten.

Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Folgende Vorstandsbeschlüsse bedürfen im vereinsinternen Innenverhältnis der Genehmigung der Mitgliederversammlung:

- a) sämtliche Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- b) Rechtsgeschäfte, die den Wert von 1.000 € übersteigen.

§ 12 Kassenführung und Kassenprüfung

Die Vereinskasse wird vom Schatzmeister geführt. Er ist verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben genau aufzuzeichnen und Jahresabschlüsse zu fertigen sowie Etatentwürfe vorzulegen.

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer überwachen die Tätigkeit des Schatzmeisters und überprüfen den Jahresabschluss sowie die Vereinskasse. Die Kassenprüfer müssen für jede Prüfung einen schriftlichen Prüfbericht anfertigen und den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung bekanntgeben.

Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds oder eines Kassenprüfers ist der Schatzmeister jederzeit verpflichtet, die Kassenbücher zur Überprüfung vorzulegen. Diese Überprüfung soll vom Vorstand im Einvernehmen mit den Kassenprüfern durchgeführt werden. Der Vorstand kann auch die Kassenprüfer allein damit beauftragen und einen schriftlichen Bericht über die Prüfung verlangen.

§ 13 Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks

Änderungen der Satzung oder des Zwecks des Vereins können nur durchgeführt werden, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt zu einer Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen wurde und mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt gleichzeitig die Liquidatoren.

Im Fall Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zu demselben Zweck einzuberufen.

Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Hierauf muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kirchlengern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am 17. Juli 2013 beschlossen und tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen in Kraft.

Stand: 17. Juli 2013